

VERLAUTBARUNG DER GRUNDUMLAGEN 2010

Gemäß § 141 WKG, BGBl.103/98, in der derzeit geltenden Fassung, wird verlautbart:

Die niederösterreichischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) bzw. das Präsidium der Wirtschaftskammer Niederösterreich im Einvernehmen mit den Fachvertretern für die niederösterreichischen Fachvertretungen haben für das Jahr 2010 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gem. § 123 Abs. 4 WKG beschlossen. Bei den Beschlüssen sind auch die Beschluss- und Genehmigungsdaten angeführt.

Landesinnungen, Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Gewerbe und Handwerk

1/01 LANDESINNUNG BAU NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 4,5 Promille der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 pro ruhender Berechtigung	EUR	175,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	350,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	3.500,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 5. November 2005;
Genehmigung durch das Präsidium vom 15. Dezember 2005)

1/02 LANDESINNUNG DER STEINMETZE NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 0,9 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro Berechtigung	EUR	230,00
--	-----	--------

Klasse 2 Höchstsatz	EUR	1.300,00
Klasse 3 pro ruhender Berechtigung	EUR	115,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 1.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Sockelbetrag und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 24. November 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/03 LANDESINNUNG DER DACHDECKER UND PFLASTERER NIEDERÖSTERREICH

Pro Mitglied 1,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	120,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	560,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb	EUR	60,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 7. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/04 LANDESINNUNG DER HAFNER, PLATTEN- UND FLIESENLEGER UND KERAMIKER NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 1,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz Keramiker	EUR	150,00
Klasse 3 Mindestsatz übrige Berechtigungen	EUR	200,00
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	1.000,00
Klasse 5 pro ruhender Berechtigung	EUR	75,00

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Innung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von € 75,00 zu entrichten.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 5. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/05 LANDESINNUNG DER GLASER NIEDERÖSTERREICH

Pro Mitglied 1,6 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	100,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.600,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb	EUR	50,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 20. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/06 LANDESINNUNG DER MALER, LACKIERER UND SCHILDERHERSTELLER NIEDERÖSTERREICH

Pro Mitglied 2 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 pro ruhendem Betrieb	EUR	40,00

Klasse 3 Mindestsatz	EUR	110,00
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	980,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 19. November 2005;
Genehmigung durch das Präsidium vom 15. Dezember 2005)

1/07 LANDESINNUNG DER BAUHILFSGEWERBE NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 0,30 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro sonstiger Berechtigung	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz pro sonstiger Berechtigung	EUR	75,00
Klasse 3 Mindestsatz pro Berechtigung		
Betonwarenerzeuger	EUR	145,00
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	548,00
Klasse 5 pro ruhender Berechtigung	EUR	37,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2 oder 3.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der jeweilige halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 14. November 2008;
Genehmigung durch das Präsidium vom 11. Dezember 2008)

1/08 LANDESINNUNG HOLZBAU NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 1,7 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	220,00

Klasse 3 Höchstsatz	EUR	993,00
Klasse 4 pro ruhender Berechtigung	EUR	110,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 17. November 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/09 LANDESINNUNG DER TISCHLER NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 1,3 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro Berechtigung	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	160,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.700,00
Klasse 4 pro ruhender Berechtigung	EUR	80,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 21. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/10 LANDESINNUNG DER KAROSSERIEBAUER, EINSCHLIESSLICH KAROSSERIESPENGLER UND KAROSSERIELACKIERER SOWIE DER WAGNER NIEDERÖSTERREICH

FÜR KAROSSERIEBAUER:

Pro Berechtigung 1,7 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro aktiver Berechtigung	EUR	61,00
Klasse 2 Mindestsatz pro aktiver Berechtigung	EUR	170,00

Klasse 3 Höchstsatz pro aktiver Berechtigung	EUR	1.208,00
Klasse 4 pro ruhender Berechtigung	EUR	61,00

FÜR WAGNER:

Pro Berechtigung 1,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro aktiver Berechtigung	EUR	61,00
Klasse 2 Mindestsatz pro aktiver Berechtigung	EUR	122,00
Klasse 3 Höchstsatz pro aktiver Berechtigung	EUR	848,00
Klasse 4 pro ruhender Berechtigung	EUR	61,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Innung angehört, hat die Grundumlage aufgrund der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres der an diesem Standort Beschäftigten bzw. den der jeweiligen Berufsgruppe entsprechenden Mindestsatz zu entrichten. Bestehen an einem Standort nur ruhende Berechtigungen, ist ein Betrag von € 61,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 7. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/11 LANDESINNUNG DER BODENLEGER NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 0,81 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro Berechtigung	EUR	0,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	175,00
Klasse 3 Mindestsatz	EUR	350,00
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	688,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 12. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/12 LANDESINNUNG DER BILDHAUER, BINDER, BÜRSTEN- UND PINSELMACHER, DRECHSLER, KORB- UND MÖBELFLECHTER SOWIE SPIELZEUGHERSTELLER NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 1,25 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 pro ruhender Berechtigung	EUR	85,00
Klasse 2 Sockelbetrag pro Berechtigung	EUR	170,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	690,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Sockelbetrag und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Innung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres der an diesem Standort Beschäftigten zu entrichten. Für diesen Standort ist ein Sockelbetrag in der Höhe von € 170,00 vorzuschreiben. Bestehen am gleichem Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von € 85,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 24. Juni 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/14A LANDESINNUNG DER SCHLOSSER UND SCHMIEDE NIEDERÖSTERREICH

Pro Mitglied 0,88 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	80,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	570,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb	EUR	40,00

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 7. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/14B LANDESINNUNG DER LANDMASCHINENTECHNIKER NIEDERÖSTERREICH

Pro Mitglied 1,24 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	60,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	502,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb	EUR	30,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem
Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im
Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des
errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 10. November 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/15 LANDESINNUNG DER SPENGLER UND KUPFERSCHMIEDE NIEDERÖSTERREICH

Pro Mitglied 1,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	100,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	450,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb	EUR	50,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem
Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im
Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des
errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 7. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/16 LANDESINNUNG DER SANITÄR-, HEIZUNGS- UND LÜFTUNGSTECHNIKER NIEDERÖSTERREICH

Pro Mitglied 1,12 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	305,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	364,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	784,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb	EUR	182,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 9. November 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/17 LANDESINNUNG DER ELEKTRO- UND ALARMANLAGENTECHNIK SOWIE KOMMUNIKATIONSELEKTRONIK NIEDERÖSTERREICH

Pro Mitglied 1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	80,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	600,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb	EUR	40,00

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 4. Oktober 2007;
Genehmigung durch das Präsidium vom 13. Dezember 2007)

1/18 LANDESINNUNG DER KUNSTSTOFFVERARBEITER NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 0,73 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	104,00
Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	894,00
Klasse 4 pro ruhender Berechtigung	EUR	52,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Innung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres der an diesem Standort Beschäftigten zu entrichten. Für diesen Standort ist ein Mindestsatz in der Höhe von € 104,00 vorzuschreiben. Bestehen an einem Standort nur ruhende Berechtigungen, ist ein Betrag von € 52,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 22. September 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/19 LANDESINNUNG METALLDESIGN, OBERFLÄCHENTECHNIK UND GUSS NIEDERÖSTERREICH

Pro Mitglied 1,15 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	64,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	705,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb	EUR	32,00

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 20. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/20 LANDESINNUNG DER MECHATRONIKER NIEDERÖSTERREICH

Pro Mitglied 1,05 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	57,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	354,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb	EUR	28,00

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 21. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/21 LANDESINNUNG DER KRAFTFAHRZEUGTECHNIKER NIEDERÖSTERREICH

Pro Mitglied 0,91 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	54,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	545,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb	EUR	27,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 12. Jänner 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. September 2006)

1/23 LANDESINNUNG DER GOLD- UND SILBERSCHMIEDE, JUWELIERE UND UHRMACHER NIEDERÖSTERREICH

Pro Mitglied 1,75 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	96,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	300,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb	EUR	48,00

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 15. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/24 FACHVERTRETUNG DER MUSIKINSTRUMENTENERZEUGER NIEDERÖSTERREICH

Pro Mitglied

Klasse 1 pro ruhendem Betrieb	EUR	19,00
Klasse 2 Grundbetrag	EUR	38,00
Klasse 3 Zuschlag 0,4 Prozent der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Summe an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.		
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	76,00

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss des Präsidiums vom 17. Dezember 2009)

1/25 FACHVERTRETUNG DER KÜRSCHNER, HANDSCHUHMACHER, GERBER, PRÄPARATOREN UND SÄCKLER NIEDERÖSTERREICH

Pro Mitglied

Klasse 1 pro ruhendem Betrieb	EUR	90,00
Klasse 2 Sockelbetrag (Grundbetrag)	EUR	180,00
Klasse 3 Zuschlag 4,41 Promille des Umsatzes des vorangegangenen Jahres		
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	372,00

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss des Präsidiums vom 11. Dezember 2008)

1/27 LANDESINNUNG DER SCHUHMACHER UND ORTHOPÄDIESCHUHMACHER NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 4,09 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Fester Betrag:

I. Schuhmacher und andere Berufsgruppen:

a)		
Klasse 1 pro ruhender Berechtigung	EUR	84,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	168,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	433,00
b)		
Klasse 4 Zuschlag für die erste Berechtigung	EUR	5,00
Klasse 5 Zuschlag für die zweite und jede weitere Berechtigung	EUR	25,00

II.) Orthopädienschuhmacher

a)		
Klasse 1 pro ruhender Berechtigung	EUR	97,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	194,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	483,00

b)			
Klasse 4 Zuschlag für die erste Berechtigung	EUR		77,00
Klasse 5 Zuschlag für die zweite und jede weitere Berechtigung	EUR		77,00

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres ist die Grundumlage mit dem Mindestsatz bzw. dem Satz für Nichtbetriebe vorzuschreiben, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 10. Oktober 2007;
Genehmigung durch das Präsidium vom 13. Dezember 2007)

1/28 LANDESINNUNG DER BUCHBINDER, KARTONAGEWAREN- UND ETUIERZEUGER NIEDERÖSTERREICH

I.)

a.) pro Berechtigung

Klasse 1 Mindestsatz freie Gewerbe	EUR		150,00
Klasse 2 Mindestsatz alle übrigen Gewerbe	EUR		202,00
Klasse 3 pro ruhender Berechtigung			halber Mindestsatz

b.) fixer Betrag pro Berechtigung gestaffelt auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres

Klasse 4	EUR	1,00	EUR	7.500,00	=EUR	240,00
Klasse 5	EUR	7.501,00	EUR	15.000,00	=EUR	310,00
Klasse 6	EUR	15.001,00	EUR	21.000,00	=EUR	380,00
Klasse 7	EUR	21.001,00	EUR	30.000,00	=EUR	450,00
Klasse 8	EUR	30.001,00	EUR	50.000,00	=EUR	520,00
Klasse 9	EUR	50.001,00	EUR	75.000,00	=EUR	600,00
Klasse 10	EUR	75.001,00	EUR	100.000,00	=EUR	800,00
Klasse 11	EUR	100.001,00	EUR	150.000,00	=EUR	1.000,00
Klasse 12	EUR	150.001,00	EUR	200.000,00	=EUR	1.200,00
Klasse 13	EUR	200.001,00	EUR	250.000,00	=EUR	1.400,00
Klasse 14	EUR	250.001,00	EUR	300.000,00	=EUR	1.600,00
Klasse 15	EUR	300.001,00	EUR	350.000,00	=EUR	1.750,00
Klasse 16	über	350.000,00			=EUR	1.900,00

II.) Zuschlag pro Mitarbeiter	EUR		0,00
-------------------------------	-----	--	------

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Innung angehört, hat die Grundumlage entsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 150,00 (freie Gewerbe) bzw. € 202,00 (alle übrigen Gewerbe) zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort der halbe Mindestsatz zu entrichten.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 13. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/29 LANDESINNUNG DER TAPEZIERER, DEKORATEURE UND SATTLER NIEDERÖSTERREICH

I. Tapezierer und Dekorateure:

Pro Mitglied 3,4 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	185,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.852,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb	EUR	92,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

II. Sattler:

Pro Mitglied 1,7 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	104,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.050,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb	EUR	52,00

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres ist die Grundumlage mit dem Mindest- oder Nichtbetriebssatz vorzuschreiben, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage auf Grund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 25. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/31 LANDESINNUNG DER BEKLEIDUNGSGEWERBE NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 3,68 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	200,00
Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	1.122,00
Klasse 4 pro ruhender Berechtigung	EUR	100,00

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Innung angehört, hat die Grundumlage entsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 200,00 zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 100,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 21. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/33 LANDESINNUNG DER STICKER, STRICKER, WIRKER, WEBER, POSAMENTIERER UND SEILER NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 0,79 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro Berechtigung	EUR	10,00
Klasse 2 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	105,00
Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	980,00
Klasse 4 für ruhende Berechtigungen	EUR	50,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz bzw. dem Satz für Nichtbetriebe, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 29. September 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/34 LANDESINNUNG DER MÜLLER NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung

Klasse 1 Fester Betrag für die erste Berechtigung sowie für jede weitere Berechtigung	EUR	44,00
Klasse 2 Zuschlag		
a) bei Getreidemüllern pro Jahrestonne Vermahlung wobei die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird	EUR	0,406
b) bei Mischfutterherstellern pro Jahrestonne Produktion nach Produktionskategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird	EUR	0,115
Klasse 3 pro ruhender Berechtigung	EUR	91,00
Klasse 4 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	182,00
Klasse 5 Höchstsatz pro Berechtigung für Getreidemüller	EUR	1.744,00

Klasse 6 Höchstsatz pro Berechtigung für Mischfuttererzeuger	EUR	872,00
---	-----	--------

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 17. November 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/35 LANDESINNUNG DER BÄCKER NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 1,0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	100,00
Klasse 2 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	2.400,00

Fester Betrag

Klasse 3 für die erste Betriebsstätte	EUR	0,00
Klasse 4 für jede weitere Betriebsstätte	EUR	0,00
Klasse 5 für ruhende Berechtigungen	EUR	50,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 6. Oktober 2007;
Genehmigung durch das Präsidium vom 13. Dezember 2007)

1/36 LANDESINNUNG DER KONDITOREN (ZUCKERBÄCKER) NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 1,1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro Berechtigung	EUR	100,00
Klasse 2 für ruhende Berechtigung	EUR	50,00
Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	500,00

Rechtsformstaffelung für den festen Betrag

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Sockelbetrag und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 16. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/37 LANDESINNUNG DER FLEISCHER NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 1,6 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	140,00
Klasse 2 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	1.400,00

Fester Betrag

Klasse 3 pro ruhender Berechtigung	EUR	60,00
Klasse 4 für aufrechte Berechtigungen	EUR	0,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 23. April 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/38 LANDESINNUNG DER FUSSPFLEGER, KOSMETIKER UND MASSEURE NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 1,6 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	156,00
Klasse 2 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	287,00

Fester Betrag

Klasse 3 pro ruhender Berechtigung	EUR	61,00
Klasse 4 für aufrechte Berechtigungen	EUR	0,00

Für Kosmetik-Berechtigungen eingeschränkt auf das Tätowieren und Anbringen von Tatoos sowie Piercing

Klasse 5 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	123,00
Klasse 6 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	254,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist die Grundumlage mit dem Mindestsatz bzw. dem Satz für Nichtbetriebe vorzuschreiben. Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der anteiligen an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge des Vorjahres der an diesem Standort Beschäftigten, mindestens jedoch € 156,00, bei Piercern und Tätowierern € 123,00 zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von € 61,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 16. Februar 2007;
Genehmigung durch das Präsidium vom 8. März 2007)

1/39 LANDESINNUNG DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELGEWERBE NIEDERÖSTERREICH

I. Käser und Molker:

a) Fester Betrag:

Klasse 1 pro ruhender Berechtigung	EUR	68,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	600,00
Klasse 3 Grundbetrag für aufrechte Berechtigungen	EUR	136,00

b) Variabler Betrag:

Klasse 4 Zuschlag pro Berechtigung 0,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 5 zusätzlicher Betrag für Milchverarbeiter: EUR 0,00

Rechtsformstaffelung für den festen Betrag

II. Alle übrigen Berechtigungen:

a) Fester Betrag:

Klasse 1 pro ruhender Berechtigung EUR 68,00

Klasse 2 Grundbetrag für aufrechte
Berechtigungen EUR 136,00

b) Variabler Betrag:

Klasse 3 Zuschlag pro Berechtigung 0,05 Prozent
der an die Gebietskrankenkasse zu
leistenden anteiligen Gesamtsumme an
Sozialversicherungsbeiträgen des
vorangegangenen Jahres.

Rechtsformstaffelung für den festen Betrag

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 8. Oktober 2008;
Genehmigung durch das Präsidium vom 11. Dezember 2008)

1/40 LANDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 2,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden
anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen
Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag EUR 0,00

Klasse 2 Mindestsatz EUR 156,00

Klasse 3 Höchstsatz EUR 700,00

Klasse 4 pro ruhender Berechtigung EUR 78,00

Klasse 5 Fester Betrag für alle Berechtigungsarten,
gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen EUR 0,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem
Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im
Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des
errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es
der Landesinnung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der anteiligen an
die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge des

Vorjahres der an diesem Standort Beschäftigten, mindestens jedoch € 156,00, zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von € 78,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 4. Oktober 2007;
Genehmigung durch das Präsidium vom 13. Dezember 2007)

1/42 LANDESINNUNG DER FOTOGRAFEN NIEDERÖSTERREICH

I. Vollfotografen:

Fester Betrag		
Klasse 1 pro ruhender Berechtigung	EUR	139,00
Klasse 2 für aufrechte Berechtigungen	EUR	278,00
Klasse 3 fixer Betrag der Sozialversicherungs- beitragssumme	EUR	0,00
Klasse 4 fixer Betrag pro Mitarbeiter	EUR	0,00

II. Pressefotografen:

Fester Betrag		
Klasse 1 pro ruhender Berechtigung	EUR	99,00
Klasse 2 für aufrechte Berechtigungen	EUR	198,00
Klasse 3 fixer Betrag der Sozialversicherungs- beitragssumme	EUR	0,00
Klasse 4 fixer Betrag pro Mitarbeiter	EUR	0,00

III. alle übrigen Berechtigungen

Fester Betrag		
Klasse 1 pro ruhender Berechtigung	EUR	99,00
Klasse 2 für aufrechte Berechtigungen	EUR	198,00
Klasse 3 fixer Betrag der Sozialversicherungs- beitragssumme	EUR	0,00
Klasse 4 fixer Betrag pro Mitarbeiter	EUR	0,00

IV.

Klasse 1 Zuschlag für jeden außerhalb der Betriebsstätten aufgestellten einschlägigen Automaten	EUR	90,00
klasse 2 Höchstbetrag	EUR	1.200,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 21. November 2007;
Genehmigung durch das Präsidium vom 13. Dezember 2007)

1/43 LANDESINNUNG DER CHEMISCHEN GEWERBE UND DER DENKMAL-FASSADEN- UND GEBÄUDEREINIGER NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	120,00
Klasse 2 Zuschlag pro Berechtigung 0,15 Prozent der anteiligen, an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungs- beiträgen des vorangegangenen Jahres		
Klasse 3 pro ruhender Berechtigung	EUR	60,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 1.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Grundbetrag nach Klasse 1 und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Innung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres der an diesem Standort Beschäftigten zu entrichten. Für diesen Standort ist ein Grundbetrag in der Höhe von € 120,00 vorzuschreiben. Bestehen an einem Standort nur ruhende Berechtigungen, ist ein Betrag von € 60,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 13. September 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/44 LANDESINNUNG DER FRISEURE NIEDERÖSTERREICH

Pro Mitglied 1,4 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mitarbeiterzuschlag	EUR	0,00
Klasse 3 Mindestsatz	EUR	250,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb	EUR	125,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 25. September 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/45 LANDESINNUNG DER TEXTILREINIGER, WÄSCHER UND FÄRBER NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Grundbetrag pro erster aufrechter Berechtigung	EUR	183,00
Klasse 2 Grundbetrag pro jeder weiteren aufrechten Berechtigung	EUR	125,00
Klasse 3 Zuschlag pro Berechtigung 4,3 Promille der anteiligen, an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungs- beiträgen des vorangegangenen Jahres		
Klasse 4 pro ruhender Berechtigung	EUR	63,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 1.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Grundbetrag nach Klasse 1 und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Innung angehört, hat die Grundumlage aufgrund der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres der an diesem Standort Beschäftigten zusätzlich zum entsprechenden Grundbetrag zu entrichten. Bestehen an einem Standort nur ruhende Berechtigungen, ist ein Betrag von € 63,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 22 September 2007;
Genehmigung durch das Präsidium vom 13. Dezember 2007)

1/46 LANDESINNUNG DER RAUCHFANGKEHRER NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 5 Promille des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	100,00
Klasse 2 Höchstsatz	EUR	4.500,00
Klasse 3 pro ruhender Berechtigung	halber Betrag	

Klasse 4 Zuschlag pro Mitarbeiter	EUR	0,00
-----------------------------------	-----	------

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis des Umsatzes des der Vorschreibung zweitvorangegangenen Kalenderjahres, wobei der Jahresumsatz auf 100,00 Euro abgerundet wird. Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Vorschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die Landesinnung geschätzt. Wird eine Konzession vor dem 1. Oktober des Vorschreibungsjahres neu erworben, so ist für das Vorschreibungsjahr sowie für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 13. November 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/47 FACHGRUPPE DER BESTATTUNG NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Sockelbetrag pro Hauptbetrieb	EUR	80,00
Klasse 2 Sockelbetrag pro Filialbetrieb	EUR	40,00
Klasse 3 Zuschlag pro Geschäftsfall des der Bemessung vorangegangenen Geschäftsjahres	EUR	4,00
Klasse 4 Kleinhandel mit Bestattungswaren	EUR	30,00
Klasse 5 pro ruhender Berechtigung	halber Satz	

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 21. September 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/49 LANDESINNUNG DER AUGENOPTIKER, ORTHOPÄDIETECHNIKER UND HÖRGERÄTEAKUSTIKER NIEDERÖSTERREICH

I.

Optiker (uneingeschränkte Berechtigungen), Augenoptiker (uneingeschränkte Berechtigungen) und Kontaktlinsenoptiker

Pro Berechtigung 0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	795,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	127,00

Optiker (eingeschränkte Berechtigungen), Augenoptiker (eingeschränkte Berechtigungen) und Hörgeräteakustiker

Pro Berechtigung 0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	254,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	127,00

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 795,00 zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen derselben Berechtigungsart, ist höchstens der Betrag von € 127,00 für diesen Standort zu entrichten. Jedenfalls ist für mehrere ruhende Berechtigungen verschiedener Berechtigungsarten am selben Standort höchstens der Betrag von € 127,00 zu entrichten.

II.

Für Bandagisten und Orthopädietechniker:

Pro Berechtigung 0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	80,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	40,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 80,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen derselben Berechtigungsart ist höchstens der Betrag von € 40,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten. Jedenfalls ist für mehrere ruhende Berechtigungen verschiedener Berechtigungsarten am selben Standort höchstens der Betrag von € 127,00 zu entrichten.

III.

Für Niederwarenerzeuger:

Pro Berechtigung 3 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	100,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	587,00
Klasse 4 pro ruhender Berechtigung	EUR	50,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort die Grundumlage entsprechend

den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen derselben Berechtigungsart, ist höchstens der Betrag von € 50,00 für diesen Standort zu entrichten. Jedenfalls ist für mehrere ruhende Berechtigungen verschiedener Berechtigungsarten am selben Standort höchstens der Betrag von € 127,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 18. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/50 LANDESINNUNG DER ZAHNTECHNIKER NIEDERÖSTERREICH

Pro Mitglied 1,40 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	420,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	898,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb	EUR	210,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 13. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

1/51 ALLGEMEINE FACHGRUPPE DES GEWERBES NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung

Klasse 1 Alle befähigungsnachweisgebundenen Gewerbe (konzessioniert)	EUR	106,00
Klasse 2 alle übrigen Berechtigungen	EUR	40,00
Klasse 3 pro ruhender Berechtigung	halber Satz	

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 106,00 bzw. bei mehreren Berechtigungen ausschließlich in der Klasse 2 höchstens den Betrag von € 40,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 53,00, gestaffelt nach der Rechtsform, bzw. für Mitglieder ausschließlich in Klasse 2 höchstens der Betrag von € 20,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 25. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Industrie

Pro Mitglied in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr der Errichtung oder Stilllegung beziehungsweise Löschung eines Unternehmens oder Betriebes erfolgt nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Jahres der Errichtung beziehungsweise Stilllegung oder Löschung. Bei neu gegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahr der Errichtung auf Grund der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des laufenden Jahres.

Für die Mitglieder der Fachgruppe der Holzindustrie (Berufsgruppe Sägeindustrie) erfolgt die Berechnung der Grundumlage pro Mitglied sowohl in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme als auch in einem Fixsatz pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des vorangegangenen Jahres.

Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr der Errichtung oder Löschung eines Unternehmens oder Betriebes erfolgt sowohl nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme als auch in einem Fixsatz pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des Jahres der Errichtung oder Löschung.

Bei neugegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahr der Errichtung sowohl aufgrund der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme als auch in einem Fixsatz pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des laufenden Jahres.

Für die Mitglieder der Bauindustrie pro Mitglied in Prozent der Zuschlagsleistung an die Bauarbeiterurlaubskasse des vorangegangenen Jahres oder in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. Im Jahr der Errichtung oder Stilllegung bzw. Löschung eines Unternehmens erfolgt die Berechnung der Grundumlage nach der Zuschlagsleistung an die Bauarbeiterurlaubskasse oder nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des Jahres der Errichtung bzw. Stilllegung oder Löschung. Bei neugegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahr der Errichtung auf Grund der Zuschlagsleistung an die Bauarbeiterurlaubskasse oder der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des laufenden Jahres.

Der Nichtbetriebssatz kann nur dann angewendet werden, wenn das Ruhen (gem. § 93 GewO) mit einem Datum vor dem 1. März des Verschreibungsjahres zur Kenntnis genommen wurde. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

2/01 FACHVERTRETUNG DER BERGWERKE UND DER EISENERZEUGENDEN INDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

0,83 Promille

Mindestbetrag	EUR	72,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

(Beschluss des Präsidiums vom 12. Oktober 2006)

2/02 FACHVERTRETUNG DER MINERALÖLINDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

1,44 Promille

Mindestbetrag	EUR	72,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

(Beschluss des Präsidiums vom 11. Dezember 2008))

2/03 FACHGRUPPE DER STEIN- UND KERAMISCHEN INDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

3,10 Promille

Mindestbetrag	EUR	72,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 8. Oktober 2009;
Genehmigung durch das Präsidium vom 17. Dezember 2009)

2/04 FACHVERTRETUNG DER GLASINDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

1,6 Promille

Mindestbetrag	EUR	72,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

(Beschluss des Präsidiums vom 12. Oktober 2006)

2/05 FACHGRUPPE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

1,90 Promille

Mindestbetrag	EUR	72,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 18. September 2007;
Genehmigung durch das Präsidium vom 13. Dezember 2007)

2/06 FACHVERTRETUNG DER PAPIERINDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

1,57 Promille

Mindestbetrag	EUR	72,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

(Beschluss des Präsidiums vom 11. Dezember 2008)

2/07 FACHVERTRETUNG DER PAPIER- UND PAPPE VERARBEITENDEN INDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

2,84 Promille

Mindestbetrag	EUR	72,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

(Beschluss des Präsidiums vom 12. Oktober 2006)

2/08 FACHVERTRETUNG DER AUDIOVISIONS- UND FILMINDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

4,63 Promille

Mindestbetrag	EUR	158,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	79,00

(Beschluss des Präsidiums vom 12. Oktober 2006)

2/09 FACHVERTRETUNG DER BAUINDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

Grundbetrag pro Hauptberechtigung EUR 2.422,00

Zuschlag:

1) 0,44 Prozent der Zuschlagsleistung an die Bauarbeiterurlaubskasse des vorangegangenen Jahres

2) 0,44 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiterurlaubsgesetz unterliegen.

Mindestbetrag	EUR	72,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

Der Grundbetrag ist am handelsrechtlichen Hauptsitz (ausgenommen Tochtergesellschaften) vorzuschreiben.

(Beschluss des Präsidiums vom 12. Oktober 2006)

2/10 FACHGRUPPE DER HOLZINDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

I. Sägeindustrie

2,48 Promille

a) Mindestbetrag	EUR	72,00
b) pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00
c) Pro Mitglied für Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des Vorjahres, ausgenommen Nichtbetriebe	EUR	0,22
d) Mindestbetrag für c)	EUR	72,00

II. Holzverarbeitende Industrie

2,91 Promille

a) Mindestbetrag	EUR	72,00
b) pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 9. Oktober 2009;
Genehmigung durch das Präsidium vom 17. Dezember 2009)

2/11 FACHGRUPPE DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE (LEBENSMITTELINDUSTRIE) NIEDERÖSTERREICH

3,5 Promille

Mindestbetrag	EUR	72,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 3. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

2/12 FACHVERTRETUNG DER LEDERERZEUGENDEN INDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

1,44 Promille

Mindestbetrag	EUR	72,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

(Beschluss des Präsidiums vom 13. Dezember 2007)

2/13 FACHVERTRETUNG DER LEDERVERARBEITENDEN INDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

2,33 Promille

Mindestbetrag	EUR	72,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

(Beschluss des Präsidiums vom 11. Dezember 2008)

2/14 FACHGRUPPE DER GIESSEREIINDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

3,2 Promille

Mindestbetrag EUR 72,00

pro ruhendem Betrieb EUR 36,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. Oktober 2009;
Genehmigung durch das Präsidium vom 17. Dezember 2009)

2/15 FACHVERTRETUNG DER NE-METALLINDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

2,22 Promille

Mindestbetrag EUR 72,00

pro ruhendem Betrieb EUR 36,00

(Beschluss des Präsidiums vom 12. Oktober 2006)

2/16A FACHGRUPPE DER MASCHINEN- UND STAHLBAUINDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

1,1 Promille

Mindestbetrag EUR 72,00

pro ruhendem Betrieb EUR 36,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 8. Oktober 2009;
Genehmigung durch das Präsidium vom 17. Dezember 2009)

2/16B FACHGRUPPE DER METALLWARENINDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

0,8 Promille

Mindestbetrag EUR 72,00

pro ruhendem Betrieb EUR 36,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 8. Oktober 2009;
Genehmigung durch das Präsidium vom 17. Dezember 2009)

2/17 FACHVERTRETUNG DER FAHRZEUGINDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

0,48 Promille

Mindestbetrag EUR 72,00

pro ruhendem Betrieb EUR 36,00

(Beschluss des Präsidiums vom 12. Oktober 2006)

2/19 FACHVERTRETUNG DER ELEKTRO- UND ELEKTRONIKINDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

0,94 Promille

Mindestbetrag	EUR	72,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

(Beschluss des Präsidiums vom 11. Dezember 2008)

2/20 FACHGRUPPE DER TEXTILINDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

1,9 Promille

Mindestbetrag	EUR	72,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 2. Oktober 2007;
Genehmigung durch das Präsidium vom 13. Dezember 2007)

2/21 FACHVERTRETUNG DER BEKLEIDUNGSINDUSTRIE NIEDERÖSTERREICH

2,84 Promille

Mindestbetrag	EUR	217,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	108,00

(Beschluss des Präsidiums vom 12. Oktober 2006)

2/22 FACHVERTRETUNG DER GAS- UND WÄRMEVERSORGUNGSUNTER- NEHMUNGEN NIEDERÖSTERREICH

5,87 Promille

Mindestbetrag	EUR	72,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

(Beschluss des Präsidiums vom 12. Oktober 2006)

Landesgremien und Fachvertretungen der Sparte Handel

3/01A LANDESGREMIUM DES LEBENSMITTELGROSSHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	47,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	23,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Landesgremium angehört, hat für diesen Standort höchsten den Betrag von Euro 47,00 gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 9. Oktober 2008;
Genehmigung durch das Präsidium vom 11. Dezember 2008)

3/01B LANDESGREMIUM DES LEBENSMITTELEINZELHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	47,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	23,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 25. Oktober 2003;
Genehmigung durch das Präsidium vom 11. Dezember 2003)

3/02 LANDESGREMIUM DER TABAKTRAFIKANTEN NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung		
Klasse 1 Mindestsatz	EUR	15,00
Klasse 2 Pro Trafikberechtigung 0,47 Promille des Tabakwarenumsatzes des vorangehenden Jahres		

Bei der Übernahme einer Tabaktrafik ist der Tabakwarenumsatz des vorangehenden Kalenderjahres des Vorgängers heranzuziehen; bei einer Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr wird von folgenden Sätzen ausgegangen:

Tabakfachgeschäft: EUR 400.000,00
Tabakverkaufsstelle: EUR 50.000,00

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 29. April 2007;
Genehmigung durch das Präsidium vom 13. Dezember 2007)

3/03A LANDESGREMIUM DES HANDELS MIT ARZNEIMITTELN, DROGERIE- WAREN, CHEMIKALIEN UND FARBEN NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	64,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	13,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 28. September 2003;
Genehmigung durch das Präsidium vom 11. Dezember 2003)

3/03B LANDESGREMIUM DES HANDELS MIT PARFÜMERIEWAREN NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung

Klasse 1 Fachbetriebe	EUR	64,00
Klasse 2 übrige Berechtigungen	EUR	49,00
Klasse 3 pro ruhender Berechtigung	EUR	24,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 14. Oktober 2003;
Genehmigung durch das Präsidium vom 11. Dezember 2003)

3/04A LANDESGREMIUM DES LANDESPRODUKTENHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	57,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	28,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 22. September 2003;
Genehmigung durch das Präsidium vom 11. Dezember 2003)

3/04B LANDESGREMIUM DES VIEHHANDELS UND DES FLEISCHGROSSHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	98,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	49,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Landesgremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 98,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, so ist höchstens der Betrag von € 49,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 12. September 2009;
Genehmigung durch das Präsidium vom 17. Dezember 2009)

3/04C LANDESGREMIUM DES WEIN- UND SPIRITUOSENHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Obstmost- und Obstweingrosshandel pro Berechtigung	EUR	36,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung nach Klasse 1 Falls der Gewerbeschein eine weitere Berechtigung im Rahmen des Gremiums enthält, ist die Grundumlage nach Klasse 3 zu entrichten.	EUR	18,00
Klasse 3 Alle übrigen Berechtigungen	EUR	116,00
Klasse 4 pro ruhender Berechtigung nach Klasse 3	EUR	58,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 1. September 2003;
Genehmigung durch das Präsidium 11. Dezember 2003)

3/05 LANDESGREMIUM DES ENERGIEHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	60,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	30,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 3. Oktober 2005;
Genehmigung durch das Präsidium vom 15. Dezember 2005)

3/06 LANDESGREMIUM DES MARKT-, STRASSEN- UND WANDERHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Christbaumhandel	EUR	40,00
Klasse 2 alle übrigen Berechtigungen	EUR	150,00
Klasse 3 pro ruhender Berechtigung ausgenommen Klasse 1	EUR	75,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 22. September 2005;
Genehmigung durch das Präsidium vom 15. Dezember 2005)

3/07 LANDESGREMIUM DES AUSSENHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	70,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	35,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 23. September 2005;
Genehmigung durch das Präsidium vom 15. Dezember 2005)

3/08 LANDESGREMIUM DES TEXTILHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	34,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	17,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 5. Oktober 2005;
Genehmigung durch das Präsidium vom 15. Dezember 2005)

3/09 LANDESGREMIUM DES SCHUHHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	76,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	38,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 8. Oktober 2003;
Genehmigung durch das Präsidium vom 11. Dezember 2003)

3/10 LANDESGREMIUM DES DIREKTVERTRIEBES NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	94,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	47,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 1. Dezember 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 30. Jänner 2007)

3/11 LANDESGREMIUM DES LEDERWAREN-, SPIELWAREN- UND SPORTARTIKELHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	64,00
Klasse 2 Trafiknebenartikel	EUR	39,00
Klasse 3 pro ruhender Berechtigung	EUR	32,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 5. Oktober 2005;
Genehmigung durch das Präsidium vom 15. Dezember 2005)

3/12 LANDESGREMIUM DES PAPIERHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	52,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	26,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 1. Oktober 2005;
Genehmigung durch das Präsidium vom 15. Dezember 2005)

3/14 LANDESGREMIUM DER HANDELSAGENTEN NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	75,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	37,50

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 15. September 2005;
Genehmigung durch das Präsidium vom 15. Dezember 2005)

3/15 LANDESGREMIUM DES JUWELEN-, UHREN-, KUNST-, ANTIQUITÄTEN- UND BRIEFMARKENHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	57,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	28,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 28. September 2003;
Genehmigung durch das Präsidium vom 11. Dezember 2003)

3/16 LANDESGREMIUM DES EISEN- UND HARTWARENHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	32,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	16,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 17. September 2002;
Genehmigung durch das Präsidium vom 7. November 2002)

3/17 LANDESGREMIUM DES HANDELS MIT MASCHINEN, COMPUTERSYSTEMEN, TECHNISCHEM UND INDUSTRIELLEM BEDARF NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	33,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	16,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

[Beschluss des Landesgremialausschusses vom 26. September 2001.
(Delegierungsbeschluss der Landesgremialtagung vom 20. Oktober 2000; verlautbart in der NÖ Wirtschaft Nr. 37 vom 10. November 2000 auf den Seiten 40 u. 41);
Genehmigung durch das Präsidium vom 8. November 2001]

3/18 LANDESGREMIUM DES FAHRZEUGHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	52,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	26,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 19. Oktober 2002;
Genehmigung durch das Präsidium vom 12. Dezember 2002)

3/19 LANDESGREMIUM DES FOTO-, OPTIK- UND MEDIZINPRODUKTEHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	35,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	17,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Landesgremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 14. September 2008;
Genehmigung durch das Präsidium vom 11. Dezember 2008)

3/20 LANDESGREMIUM DES RADIO- UND ELEKTROHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	44,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	22,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 21. September 2002;
Genehmigung durch das Präsidium vom 12. Dezember 2002)

3/21 LANDESGREMIUM DES HOLZ- UND BAUSTOFFHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	35,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	17,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 17. September 2002;
Genehmigung durch das Präsidium vom 12. Dezember 2002)

3/22 FACHVERTRETUNG DES VERSANDHANDELS UND DER WARENHÄUSER NIEDERÖSTERREICH

A In den Bereichen Versandhandel und Warenhäuser:

a) Pro Berechtigung fester Betrag:

Klasse 1 Warenhäuser	EUR	186,00
Klasse 2 ruhende Berechtigungen nach Klasse 1	EUR	93,00
Klasse 3 Versandhandel	EUR	64,00
Klasse 4 ruhende Berechtigungen nach Klasse 3	EUR	32,00

Staffelung nach der Rechtsform.

b) Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:

1.) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	EUR	0,00
2.) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	EUR	0,00
3.) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	EUR	0,00

B zusätzlich im Bereich Versandhandel:

Nach der Anzahl der Beschäftigten zum 31.12. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres:

a) 0 - 10 Beschäftigte	EUR	0,00
b) 11 - 100 Beschäftigte	EUR	0,00
c) über 100 Beschäftigte	EUR	0,00

(Beschluss des Präsidiums vom 11. Dezember 2008)

3/23 LANDESGREMIUM DES EINRICHTUNGSFACHHANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	74,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	37,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 4. Oktober 2003;
Genehmigung durch das Präsidium vom 11. Dezember 2003)

3/24 LANDESGREMIUM DES SEKUNDÄRROHSTOFFHANDELS, RECYCLING UND ENTSORGUNG NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Sammler pro Berechtigung	EUR	57,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung nach Klasse 1	EUR	28,00
Klasse 3 Alle übrigen Berechtigungen	EUR	190,00
Klasse 4 pro ruhender Berechtigung nach Klasse 3	EUR	95,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 28. September 2005;
Genehmigung durch das Präsidium vom 15. Dezember 2005)

3/26 LANDESGREMIUM DER VERSICHERUNGSAGENTEN NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 pro Berechtigung	EUR	88,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	44,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 24. September 2009;
Genehmigung durch das Präsidium vom 17. Dezember 2009)

3/27 ALLGEMEINES LANDESGREMIUM DES HANDELS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	71,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	35,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 8. Oktober 2003;
Genehmigung durch das Präsidium vom 11. Dezember 2003)

Fachvertretungen der Sparte Bank und Versicherung

4/01 FACHVERTRETUNG DER BANKEN UND BANKIERS NIEDERÖSTERREICH

Pro Betriebsstätte (Hauptniederlassung beziehungsweise Zweigstelle) 0,974
Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des
vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	7,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	3,00

„Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr der Errichtung (des Erwerbs der Mitgliedschaft) oder Stilllegung bzw. Löschung eines Unternehmens oder Betriebes erfolgt nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und - Gehaltssumme des Jahres der Errichtung bzw. Stilllegung oder Löschung. Bei neugegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahre nach der Errichtung (dem Erwerb der Mitgliedschaft) auf Grund der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des laufenden Jahres.“

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss des Präsidiums vom 11. Dezember 2008)

4/02 FACHVERTRETUNG DER SPARKASSEN NIEDERÖSTERREICH

Pro Betriebsstätte (Hauptniederlassung beziehungsweise Zweigstelle) 0,921
Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des
vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	7,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	3,00

„Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr der Errichtung (des Erwerbs der Mitgliedschaft) oder Stilllegung bzw. Löschung eines Unternehmens oder Betriebes erfolgt nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn-und -Gehaltssumme des Jahres der Errichtung bzw. Stilllegung oder Löschung. Bei neugegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahre nach der Errichtung (dem Erwerb der Mitgliedschaft) auf Grund der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des laufenden Jahres.“

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss des Präsidiums vom 16. Dezember 2004)

4/03 FACHVERTRETUNG DER KREDITGENOSSENSCHAFTEN NACH DEM SYSTEM SCHULZE - DELITZSCH NIEDERÖSTERREICH

Pro Betriebsstätte (Hauptniederlassung beziehungsweise Zweigstelle) 1,105
Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des

vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	7,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	3,00

„Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr der Errichtung (des Erwerbs der Mitgliedschaft) oder Stilllegung bzw. Löschung eines Unternehmens oder Betriebes erfolgt nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Jahres der Errichtung bzw. Stilllegung oder Löschung. Bei neugegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahre nach der Errichtung (dem Erwerb der Mitgliedschaft) auf Grund der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des laufenden Jahres.“

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss des Präsidiums vom 16. Dezember 2004)

4/04 FACHVERTRETUNG DER RAIFFEISENBANKEN NIEDERÖSTERREICH

Pro Betriebsstätte (Hauptniederlassung beziehungsweise Zweigstelle) 1,121 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	7,00
pro ruhendem Betrieb	EUR	3,00

„Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr der Errichtung (des Erwerbs der Mitgliedschaft) oder Stilllegung bzw. Löschung eines Unternehmens oder Betriebes erfolgt nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Jahres der Errichtung bzw. Stilllegung oder Löschung. Bei neugegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahre nach der Errichtung (dem Erwerb der Mitgliedschaft) auf Grund der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des laufenden Jahres.“

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss des Präsidiums vom 16. Dezember 2004)

4/05 FACHVERTRETUNG DER LANDESHYPOTHEKENBANKEN NIEDERÖSTERREICH

Pro Betriebsstätte (Hauptniederlassung beziehungsweise Zweigstelle) 0,88 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	7,00
---------------	-----	------

pro ruhendem Betrieb EUR 3,00

„Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr der Errichtung (des Erwerbs der Mitgliedschaft) oder Stilllegung bzw. Löschung eines Unternehmens oder Betriebes erfolgt nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Jahres der Errichtung bzw. Stilllegung oder Löschung. Bei neugegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahre nach der Errichtung (dem Erwerb der Mitgliedschaft) auf Grund der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des laufenden Jahres.“

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss des Präsidiums vom 16. Dezember 2004)

4/06 FACHVERTRETUNG DER VERSICHERUNGSUNTRNEHMUNGEN NIEDERÖSTERREICH

Pro Mitglied 0,93 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, exklusive Provisionszahlungen.

Mindestbetrag EUR 7,00
pro ruhendem Betrieb EUR 3,00

„Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr der Errichtung (des Erwerbs der Mitgliedschaft) oder Stilllegung bzw. Löschung eines Unternehmens oder Betriebes erfolgt nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Jahres der Errichtung bzw. Stilllegung oder Löschung. Bei neugegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahre nach der Errichtung (dem Erwerb der Mitgliedschaft) auf Grund der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des laufenden Jahres.“

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss des Präsidiums vom 15. Dezember 2005)

4/07 FACHVERTRETUNG DER KLEINEN VERSICHERUNGSVEREINE AUF GEGENSEITIGKEIT NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung

Klasse 1 Sach- und Rückversicherungsvereine

5,1 Promille des Gesamtvermögens zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres.

mindestens EUR 25,00
höchstens EUR 7.778,00

Klasse 2 Viehversicherungsvereine
 3,9 Promille des Gesamtvermögens zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres.
 mindestens EUR 25,00
 höchstens EUR 4.542,00

Klasse 3 pro ruhender Berechtigung EUR 12,00

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss des Präsidiums vom 17. Dezember 2009)

4/08 FACHVERTRETUNG DER LOTTERIEN NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung

Klasse 1 Lottokollekturen

3,49 Promille des von der Österreichischen Lotterien GmbH.
 für das zweivorangegangene Jahr bekanntgegebenen Umsatzes
 pro Kollektur, der für das Zahlenlotto erzielt wurde

Klasse 2 Für ab 1990 neu hinzugekommene Lottokollekturen 30% der im
 Sinne nach Klasse 1 ermittelten Grundumlage.

Klasse 3 Klassenlotteriegeschäftsstellen

0,16 Promille des von der Österreichischen Lotterien GmbH pro
 Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebenen Gesamtumsatzes
 der 166. und 167. Klassenlotterie.

Klasse 4 Österreichische Lotterien GmbH.

0,047 Promille des Umsatzes aller Ausspielungen, ausgenommen
 Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschrift
 zweivorangegangenen Jahres.

Klasse 5 Casinos Austria AG

0,261 Promille des inländischen Umsatzes des der
 Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres.

Klasse 6 Mindestsatz EUR 8,00

Klasse 7 pro ruhender Berechtigung EUR 4,00

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss des Präsidiums vom 17. Dezember 2009)

4/09 FACHVERTRETUNG DER PENSIONS-KASSEN NIEDERÖSTERREICH

1) Fixbetrag je Pensionskasse EUR 6.500,00

2) variabler Anteil:

die Hebesätze betragen

a) pro Mio. Euro Grundkapital EUR 1.213,27

b) pro Mio. Euro Deckungsrückstellung	EUR	8,55
c) pro Berechtigtem	EUR	0,21

3) Erhöhungsbetrag:

Für jede Pensionskasse wird ein Erhöhungsbetrag ermittelt, der 19,07% der Summe aus Fixbetrag und variablen Betrag (ungedeckelt) beträgt.

Für die Ermittlung der Grundumlage wird die Summe aus Fixbetrag und variablen Anteil mit max. € 40.000,00 gedeckelt gebildet. Zu dieser Summe wird der Erhöhungsbetrag dazugezählt.

Die Summe aus dem Fixbetrag, variabler Anteil und Erhöhungsbetrag wird derart erhöht, sodass der Anteil der Landeskammer 10 % des Grundumlagenbetrages beträgt.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss des Präsidiums vom 12. Oktober 2006)

Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Transport und Verkehr

5/01 FACHVERTRETUNG DER SCHIENENBAHNEN NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung

Klasse 1

a.) Hauptbahnen	EUR 60,00
b.) Nebenbahnen	EUR 60,00
c.) Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus	EUR 60,00
d.) Eisenbahnverkehrsunternehmen	EUR 60,00
e.) Alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen	EUR 60,00

Klasse 2 Promillesatz von der Lohn- und Gehaltssumme (nach ASVG) des vorangegangenen Jahres EUR 0,00

Klasse 3 Zuschlag pro Beschäftigten (Personalstand zum 01.01. des Jahres) EUR 0,00

Klasse 4 pro ruhender Berechtigung EUR 30,00

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss des Präsidiums vom 13. Dezember 2007)

5/02 FACHVERTRETUNG DER SCHIFFFAHRTSUNTERNEHMUNGEN NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung

Klasse 1		
a) Personenschiffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	EUR	92,00
b) Fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00
c) Fester Betrag nach Anzahl der Personen-Beförderungskapazität pro Fahrzeug mit folgenden Kategorien: bis 12 Personen/ 13 bis 50 Personen/ 51 bis 150 Personen/ 151 bis 250 Personen/ 251 bis 400 Personen/ über 400 Personen pro Fahrzeug	EUR	0,00
Klasse 2 Überfuhren/Rollfähren	EUR	46,00
Fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Klasse 3 Konzessionierte Donauschifffahrtsunternehmen (auf der gesamten Donau)	EUR	362,00
a) <u>Personenschiffahrt:</u> Fester Betrag nach Anzahl der Personen-Beförderungskapazität pro Fahrzeug mit folgenden Kategorien: bis 12 Personen/ 13 bis 50 Personen/ 51 bis 150 Personen/ 151 bis 250 Personen/ 251 bis 400 Personen/ über 400 Personen pro Fahrzeug	EUR	0,00
b) <u>Frachtschiffahrt:</u> Fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Klasse 4 Vermietung von Schiffen aller Art	EUR	92,00
Fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Klasse 5 Rafter	EUR	92,00
Fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Klasse 6 Hochseeschifffahrtsunternehmen	EUR	362,00
Fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Klasse 7 Segelschulen	EUR	92,00
Fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Klasse 8 Schiffsführerschulen/Motorboot-schulen	EUR	92,00
Fester Betrag Pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Klasse 9 Konzessionierte Donauschifffahrtsunternehmen (beschränkt auf ein Bundesland)	EUR	362,00
a) <u>Personenschiffahrt:</u> Fester Betrag nach Anzahl der Personen-Beförderungskapazität pro Fahrzeug mit folgenden Kategorien: bis 12 Personen/ 13 bis 50 Personen/ 51 bis 150 Personen/151 bis 250 Personen/ 251 bis 400 Personen/ über 400 Personen pro Fahrzeug	EUR	0,00
b) <u>Frachtschiffahrt:</u> Fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Klasse 10 Hafenbetriebe (Umschlagbetriebe)	EUR	210,00
Fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00

Klasse 11 Andere Schifffahrtsunternehmen (zB Vertretung von Schifffahrtsunternehmen)	EUR	92,00
Fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Klasse 12 pro ruhender Berechtigung	halber Betrag	

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss des Präsidiums vom 13. Dezember 2007)

5/03 FACHVERTRETUNG DER LUFTFAHRTUNTERNEHMUNGEN NIEDERÖSTERREICH

I. Pro Berechtigung

A: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO(EWG) 2407/92

Fester Betrag	EUR	200,00
Zuschlag pro Berechtigung		
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A	EUR	10,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B	EUR	15,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C	EUR	20,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D	EUR	25,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E	EUR	50,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F	EUR	230,00
Je Drehflügler (Hubschrauber)	EUR	0,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)

B: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. § 102 LFG

Fester Betrag	EUR	280,00
---------------	-----	--------

C: Luftfahrzeugvermietungsunternehmen

Fester Betrag	EUR	280,00
Zuschlag pro Berechtigung		
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A	EUR	0,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B	EUR	0,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C	EUR	0,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D	EUR	0,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E	EUR	0,00
Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F	EUR	0,00
Je Drehflügler (Hubschrauber)	EUR	0,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)

D: Flugplätze

Fester Betrag

Flughäfen	EUR 8.750,00
Flugfelder	EUR 450,00

E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen

Fester Betrag	EUR 280,00
---------------	------------

F: Andere Luftfahrtunternehmen

Fester Betrag	EUR 280,00
---------------	------------

II. pro ruhender Berechtigung halber Betrag

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss des Präsidiums vom 11. Dezember 2008)

5/04 FACHGRUPPE DER SEILBAHNEN NIEDERÖSTERREICH

Fester Betrag nach folgenden Berechtigungsarten:

Klasse 1	Standseilbahnen	EUR	320,00
Klasse 2	Pendelseilbahnen	EUR	320,00
Klasse 3	Zweiseilpendelbahnen mit 1 Sektion	EUR	320,00
Klasse 4	Zweiseilpendelbahnen mit 2 Sektionen	EUR	320,00
Klasse 5	Einseilumlaufbahn mit doppelter Förderschleife mit 1 Sektion	EUR	320,00
Klasse 6	Einseilumlaufbahn mit doppelter Förderschleife mit 2 Sektionen	EUR	320,00
Klasse 7	Einseilumlaufbahn mit Fahrbetriebs- mitteln für mehr als 3 Personen mit 1 Sektion	EUR	320,00
Klasse 8	Einseilumlaufbahn mit Fahrbetriebs- mitteln für mehr als 3 Personen mit 2 Sektionen	EUR	320,00
Klasse 9	Doppelseilumlaufbahn mit 1 Sektion	EUR	320,00
Klasse 10	Doppelseilumlaufbahn mit 2 Sektionen	EUR	320,00
Klasse 11	Zweiseilumlaufbahnen mit Fahrbetriebs- mitteln für mehr als 3 Personen mit 1 Sektion	EUR	320,00
Klasse 12	Zweiseilumlaufbahnen mit Fahrbetriebs- mitteln für mehr als 3 Personen mit 2 Sektionen	EUR	320,00
Klasse 13	Gruppenumlaufbahn mit 1 Sektion	EUR	320,00
Klasse 14	Gruppenumlaufbahn mit 2 Sektionen	EUR	320,00
Klasse 15	Kabinenseilbahnen	EUR	320,00
Klasse 16	Sesselbahnen/-lifte		
Klasse 17	1er-Sesselbahnen/-lifte	EUR	150,00

Klasse 18	1er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion	EUR	150,00
Klasse 19	1er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen	EUR	150,00
Klasse 20	2er-Sesselbahnen/-lifte	EUR	290,00
Klasse 21	2er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion	EUR	290,00
Klasse 22	2er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen	EUR	290,00
Klasse 23	3er-Sesselbahnen/-lifte	EUR	290,00
Klasse 24	3er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion	EUR	290,00
Klasse 25	3er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen	EUR	290,00
Klasse 26	4er-Sesselbahnen/-lifte	EUR	290,00
Klasse 27	4er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion	EUR	290,00
Klasse 28	4er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen	EUR	290,00
Klasse 29	6er-Sesselbahnen/-lifte	EUR	290,00
Klasse 30	6er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion	EUR	290,00
Klasse 31	6er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen	EUR	290,00
Klasse 32	8er-Sesselbahnen/-lifte	EUR	290,00
Klasse 33	8er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion	EUR	290,00
Klasse 34	8er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen	EUR	290,00
Klasse 35	Schlepplifte		
Klasse 36	Schlepplifte bis 300m	EUR	55,00
Klasse 37	Schlepplifte über 300m	EUR	90,00
Klasse 38	Schlepplifte von 301 bis 800 m	EUR	90,00
Klasse 39	Schlepplifte ab 801 m	EUR	90,00
Klasse 40	Schlepplifte über 300 m und Holzbringung	EUR	90,00
Klasse 41	Schlepplifte bis 800 m Seehöhe der Bergstation	EUR	0,00
Klasse 42	Schlepplifte über 800 m Seehöhe der Bergstation	EUR	0,00
Klasse 43	Personenbeförderung mittels Förderband	EUR	0,00
Klasse 44	Kombilifte	EUR	0,00
Klasse 45	Materialseilbahnen	EUR	0,00
Klasse 46	Wasserschiseilbahnen	EUR	0,00
Klasse 47	je andere Anlage	EUR	0,00
Klasse 48	alle übrigen Konzessionen einschließlich Mehrfach- und Schleppliftkonzessionen	EUR	0,00
Klasse 49	Unternehmungen, die nur einen Büro- betrieb (ohne Kartenverkauf) haben	EUR	0,00
Klasse 50	pro ruhender Berechtigung	halber Betrag	

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 26. April 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

5/05 FACHGRUPPE DER SPEDITEURE NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1: Fester Betrag für die Betriebsart

a) Spedition	EUR	139,00
b) Transportagenturen	EUR	139,00
c) Lagerei	EUR	139,00
d) Verladergewerbe	EUR	139,00
e) Frachtenreklamationsbüros	EUR	139,00
f) sonstige Betriebe	EUR	139,00

Klasse 2: Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter

0 - 5	EUR	0,00
6 - 10	EUR	0,00
11 - 25	EUR	0,00
25 - 50	EUR	0,00
51 - 100	EUR	0,00
101 - 200	EUR	0,00
201 - 300	EUR	0,00
301 - 400	EUR	0,00
über 400	EUR	0,00

Klasse 3: pro ruhender Berechtigung	EUR	69,00
-------------------------------------	-----	-------

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. September 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

5/06 FACHGRUPPE FÜR DIE BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PERSONENKRAFTWAGEN NIEDERÖSTERREICH

I) Gelegenheitsverkehr

Klasse 1 Fester Betrag je Berechtigung	EUR	40,00
Klasse 2 Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe laut Konzessionsumfang	EUR	30,00
Klasse 3 Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagenge- werbe mit PKW laut Konzessionsumfang	EUR	30,00
Klasse 4 Zuschlag je Fahrzeug mit Gästewagenge- werbe laut Konzessionsumfang	EUR	0,00
Klasse 5 pro ruhender Berechtigung	halber Betrag	

II) Vermieten von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers

Klasse 1 Fester Betrag je Berechtigung	EUR	140,00
Klasse 2 Zuschlag je Fahrzeug	EUR	0,00
Klasse 3 pro ruhender Berechtigung	halber Betrag	

III) Fiaker und Pferde-Mietwagen-Gewerbe

Klasse 1 Fester Betrag je Berechtigung	EUR	15,00
Klasse 2 Zuschlag je Fuhrwerk	EUR	0,00
Klasse 3 pro ruhender Berechtigung	halber Betrag	

IV) Alle anderen Betriebe

Klasse 1 Fester Betrag je Berechtigung	EUR	0,00
Klasse 2 Zuschlag je Betriebsmittel	EUR	0,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 8. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

5/07 FACHGRUPPE FÜR DAS GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen

a) Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	31,00
b) variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug)		
im grenzüberschreitenden Verkehr (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	24,00
im innerstaatlichen Verkehr (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	12,00
Anhänger (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,00

Klasse 2: Kleintransportgewerbe

a) Grundbetrag 1 pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	271,00
b) Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	31,00
c) variabler Betrag pro Kraftfahrzeug (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	24,00

Klasse 3: Traktorfrächter

a) Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,00
b) variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug)		
im grenzüberschreitenden Verkehr (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,00
im innerstaatlichen Verkehr (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,00
Anhänger (davon € 0,00 für Werbe-, PR-		

und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,00
Klasse 4: Pferdefrächter		
Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) EUR		55,00
variabler Betrag pro Fahrzeug (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) EUR		0,00
Klasse 5: Fahrradbotendienst		
Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) EUR		0,00
variabler Betrag pro Fahrzeug (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) EUR		0,00
Klasse 6: Motorradbotendienst		
a) Grundbetrag 1 pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) EUR		0,00
b) Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) EUR		0,00
c) variabler Betrag pro Kraftfahrzeug (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) EUR		0,00
Klasse 7: pro ruhende Berechtigung	EUR	15,00
Klasse 8: Sonstige Berechtigungen		
Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	31,00

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. September 2008;
Genehmigung durch das Präsidium vom 11. Dezember 2008)

5/08 FACHGRUPPE DER AUTOBUSUNTERNEHMUNGEN NIEDERÖSTERREICH

I) GELEGENHEITSVERKEHR

a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
1) erste Berechtigung	EUR	55,00
2) ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	EUR	55,00
b) Zuschlag je Fahrzeug laut der Summe aller Konzessionsumfänge	EUR	55,00

II) KRAFTFAHRLINIENVERKEHR

a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:		
1) erste Berechtigung	EUR	55,00
2) ab der zweiten Berechtigung und für jede		

weitere	EUR	55,00
b) Zuschlag je gemeldetem Autobus	EUR	55,00
III) pro ruhender Berechtigung	halber Betrag	

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 4. April 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

5/09 FACHGRUPPE DER FAHRSCHULEN NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Prüfungsantritt Theorie des vorangegangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	EUR	0,50
Klasse 2 pro Prüfungsantritt Praxis des vorangegangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	EUR	0,50
Klasse 3 pro genehmigten Standort	EUR	560,00
Klasse 4 pro genehmigten Außenkurs	EUR	50,00
Klasse 5 pro ruhendem Standort	EUR	280,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 18. September 2008;
Genehmigung durch das Präsidium vom 11. Dezember 2008)

5/10 FACHGRUPPE DER GARAGEN-, TANKSTELLEN- UND SERVICESTATIONS- UNTERNEHMUNGEN NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 pro Berechtigung für a) Servicestation	EUR	126,00
b) Tankstelle	EUR	126,00
c) Garage	EUR	126,00
d) Parkplatz- vermietung	EUR	126,00

Klasse 2 Zuschlag bei Tankstellen nach Anzahl der Zapf- auslässe laut Berechtigung mit den Kategorien:		
1 - 3	EUR	0,00
4 - 6	EUR	0,00
über 6	EUR	0,00
unbegrenzt	EUR	0,00

Klasse 3 Zuschlag bei Garagen nach bewilligter Gesamt- einstellfläche nach den Kategorien:		
bis 200 m ²	EUR	0,00
bis 800 m ²	EUR	0,00
bis 1500 m ²	EUR	0,00
bis 3000 m ²	EUR	0,00
über 3000m ²	EUR	0,00

unbegrenzte Berechtigung	EUR	0,00
Umrechnung eines Stellplatzes in m ² : 25 m ²	EUR	0,00
Klasse 4 pro ruhender Berechtigung	EUR	63,00

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. September 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

5/12 ALLGEMEINE FACHVERTRETUNG DES VERKEHRS NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung 0,20 Prozent der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 pro ruhender Berechtigung	EUR	12,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	24,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	54,00

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss des Präsidiums vom 17. Dezember 2009)

Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

6/01 FACHGRUPPE GASTRONOMIE NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Fester Betrag für alle Betriebsartklassen EUR 80,00

Klasse 2 Variabler Zuschlag, gestaffelt nach Plätzen (die der Verarbeitung bzw. dem Ausschank gewidmet sind). Es gibt folgende Staffelung:

0 - 50 Plätze	EUR	0,00
51 - 100 Plätze	EUR	0,00
101 - 200 Plätze	EUR	0,00
201 - 250 Plätze	EUR	0,00
251 - 300 Plätze	EUR	0,00
301 - 400 Plätze	EUR	0,00
über 401 Plätze	EUR	0,00

Klasse 3 Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen (§ 123 Abs. 12 WKG 1998): 50% der Grundumlage.

Es wird Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

solche nach dem KAG als auch solche nach landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach der Gewerbeordnung zu verstehen	EUR	53,00
8. Sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen, etc.)	EUR	53,00

Klasse 2:

Beschäftigtenzuschläge für alle Betriebe additiv, differenziert nach obigem Betriebsartenkatalog:

Beschäftigtenzuschlag 1:

pro Betriebsart, pro Kopf EUR 0,00

Beschäftigtenzuschlag 2:

pro Betriebsart gestaffelt nach folgenden Kategorien:

0 - 10 Mitarbeiter	EUR	0,00
11 - 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 - 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 - 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 100 Mitarbeiter	EUR	0,00

Klasse 3: für PRIKRAF - Krankenanstalten additiv:

Promillesatz von den Gesamteinnahmen der im vorangegangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF- Punkte EUR 0,00

Klasse 4: für CT/MRT/bildgebende - Ambulatorien additiv:

1. Pauschalbetrag je CT	EUR	0,00
2. Pauschalbetrag je MRT	EUR	0,00

Klasse 5: pro ruhender Berechtigung halber Satz

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss des Präsidiums vom 17. Dezember 2009)

6/04 FACHGRUPPE DER BÄDER NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Fixbetrag je Berechtigung nach Betriebsart

1. Freibad	EUR	44,00
2. Natur-/See-/Strandbad	EUR	44,00
3. Hallenbad	EUR	44,00
4. Hallenbad & Freibad	EUR	88,00
5. Thermal-/Mineralbad	EUR	44,00
6. Erlebnisbad	EUR	44,00
7. Wannent-/Brause-/Dampfbad	EUR	44,00

8. Sauna	EUR	44,00
9. Solarium	EUR	44,00

Klasse 2 Zuschlag nach Art des Betriebes

1. Zuschläge Betriebsart 1-8

0 - 50 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
51-100 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
101-500 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
über 500	EUR	0,00

2. Zuschlag Betriebsart 9

bis 2 Bestrahlungsgeräte	EUR	0,00
3-4 Bestrahlungsgeräte	EUR	0,00
über 4 Bestrahlungsgeräte	EUR	0,00
Standort mit reiner Bürotätigkeit	EUR	0,00

Klasse 3 pro ruhender Berechtigung halber Satz

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 25. September 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

6/05 FACHGRUPPE DER REISEBÜROS NIEDERÖSTERREICH

Fixbetrag je Berechtigung

Klasse 1 Vollberechtigung	EUR	136,00
Klasse 2 Teilberechtigung	EUR	96,00
Klasse 3 Zuschlag nach Beschäftigungsgruppen	EUR	0,00
Klasse 4 pro ruhender Berechtigung	halber Satz	

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. September 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

6/06 FACHGRUPPE DER KULTUR- UND VERGNÜGUNGSBETRIEBE NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 fester Betrag je Berechtigung nach Betriebsart

1. Schausteller	EUR	150,00
2. Freizeitparks (zb. Themenparks, feste Standorte Schausteller, etc.)	EUR	340,00
3. Theater, Variete, Kabarett	EUR	200,00
4. Peepshows	EUR	340,00
5. Schaubergwerke	EUR	200,00
6. Sportveranstaltungen	EUR	300,00

7. Veranstaltungszentren	EUR	340,00
8. Zirkus	EUR	200,00

Klasse 2 Zuschläge je Betriebsart

1. Schausteller:

a) Kinderfahrgeschäft	EUR	0,00
b) Schieß- und Spielgeschäft	EUR	0,00
c) Kleinfahrgeschäft (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	0,00
d) Großfahrgeschäft (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	EUR	150,00

Hat ein Mitglied mehrere in die Gruppen 1.a. - 1.d. fallende Geschäfte, so kommt nur ein Betrag, jedoch der höhere zur Vorschreibung.

2. Theater, Variete, Kabarett, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkusse:

a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen	EUR	0,00
b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen	EUR	0,00
c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen	EUR	0,00
d) Fassungsraum 501 bis 1000 Personen	EUR	0,00
e) Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen	EUR	0,00
f) Fassungsraum über 2001 Personen	EUR	0,00

Klasse 3 pro ruhende Berechtigung halber Satz

Staffelung nach der Rechtsform.

Befinden sich am selben Standort mehrere der Fachgruppe zugehörige Berechtigungen für mehrere Betriebsarten, ist nur eine Grundumlage nach Betriebsart, jedoch die höhere, vorzuschreiben.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 19. September 2007;
Genehmigung durch das Präsidium vom 25. Oktober 2007)

6/07 FACHGRUPPE DER LICHTSPIELTHEATER UND AUDIOVISIONSVERANSTALTER NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1: Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen

a) fester Betrag je Berechtigung/Saal	EUR	0,00
b) pro Berechtigung Kinoumsatz 1,3 Promille des Vorjahres		
Mindestbetrag	EUR	32,00
Höchstbetrag	EUR	13.000,00

**Klasse 2: Betriebe die nicht den Filmbezugs-
bedingungen unterliegen**

a) fester Betrag je Berechtigung	EUR	152,00
b) fester Betrag je Saal	EUR	0,00
c) pro Berechtigung 0 Promille Umsatz des Vorjahres		

Klasse 3: pro ruhender Berechtigung halber Satz

Staffelung nach der Rechtsform bei der Klasse 2 und 3.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 21. September 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

6/08 FACHGRUPPE DER FREIZEITBETRIEBE NIEDERÖSTERREICH

I. Pro Berechtigung für:

• Fremdenführer (reglementiertes Gewerbe gemäß § 108 GewO)	EUR	60,00
• Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)	EUR	60,00
• Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)	EUR	120,00
• Fitnesstrainer (Organisation von Fitnessveranstaltungen, Erstellen von Trainingsplänen, Sport- und Fitnesskonzepten und Ablauf- kontrolle u.ä., Sportberatung und Sportmanagement z.B. im Be- reich Training, Wettkampf und Geräteauswahl, mit Ausnahme der den Betriebsberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)	EUR	60,00
• Schlankheitsstudios (Figurstudios, gewerbliche Vermietung von Schlankheitsgeräten u.ä.)	EUR	120,00
• Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash (Hallen- und Freiplätze)	EUR	120,00
• Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf (Klein- und Minigolf, Pit Pat udgl.)	EUR	120,00
• Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz	EUR	120,00
• Sonstige gewerbliche Sportbetriebe (Eislaufplätze, Land- und Eishockey, Eisschießen und andere Eis-Sportarten, Inline-Skating, Skateboard- und Rollschuh-Anlagen, Tischtennis, Rodel-, Bowling- und Kegelbahnen, Sportschießstand, Betrieb von Trampolinanlagen, Bungee-Jumping, Gokartbahnen, Rennstrecken, Ball sportarten wie Fußball, Handball, Volleyball u.ä., Wasser- schilift)	EUR	120,00
• Pferde- und Reittrainer, z.B. Trabertrainer, Reitschulen	EUR	60,00
• Vermietung, Einstellung und Verpflegung von Pferden - Reitstall, Pferdepension	EUR	120,00
• Bootsvermieter - Bootseinsteller (Vermietung und Vermittlung von Booten und Schwimmkörpern jeglicher Art, z.B. Surfbrettern, Wasserski)	EUR	60,00

- Gewerbliche Vermietung und Vercharterung von (Hochsee-) Yachten (Motor- und Segelyachten) EUR 60,00
- Segelschulen (Bewilligung gemäß §§ 141, 144 Abs. 2 Schifffahrtsgesetz zur gewerbsmäßigen Schulung von Schiffsführern für Segelfahrzeuge, inklusive Windsurfen) EUR 60,00
- Organisation und Vermittlung von öffentlichen Veranstaltungen (Veranstaltungs- und Eventagenturen, Konzert- und Veranstaltungsdirektionen, Kongressorganisation - freies Gewerbe gemäß GewO) EUR 60,00
- Arbeitsvermittlung (reglementiertes Gewerbe), eingeschränkt auf die Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur) EUR 60,00
- Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler - Künstlermanagement für selbstständige und unselbstständige Künstler (Künstleragentur - freies Gewerbe gemäß GewO) EUR 60,00
- Durchführung von Veranstaltungen: Veranstaltungs- (Dauer-) Berechtigungen z.B. gemäß Landes- Veranstaltungsgesetz, inklusive Betrieb von Museen, Galerien, Kongresshäusern, Ausstellungen, Tier- und Erlebnisparks, Kinderparks/Märchenwäldern udgl. EUR 120,00
- Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen EUR 120,00
- Organisation und Durchführung von Haus-, Natur-, Wander-, Berg- und Werksführungen (§ 108 Abs 3 Z 2 GewO) EUR 60,00
- Gewerbliche Vermietung von Campingplätzen EUR 120,00
- Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe (Schuhputzer, Fahrrad- und Gepäckaufbewahrung, Betreuung von älteren Menschen, Haus-, Garten-, Kinder- und Haustierbetreuung und -pflege, Parkplatz- und Fahrzeugwächter, Lotsen, Durchführung von Botengängen, Sänften- und Rikscha-Dienste udgl., Garderobehalter, Babysitter und Babysitteragenturen, Gehsteig-, Parkflächen- und Verkehrsflächenreinigung, Schneeräumung, Mähdienst, udgl.) EUR 60,00
- Kartenbüros EUR 60,00
- Tanzschulen EUR 120,00
- Modellagenturen (Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Modelle; inklusive Casting-Agenturen, Besorgung von Vorbereitungsarbeiten für Künstler bzw. Models für ihre Veranstaltungen udgl., Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodellagenturen) EUR 60,00
- Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Werkverträgen/Aufträgen zwischen... und Interessenten/Kunden/Erholungssuchenden) unter Ausschluss aller Tätigkeiten, die an einen Befähigungsnachweis oder an eine besondere staatliche Bewilligung gebunden oder die anderen Gewerben oder Berufen, insbesondere dem gebundenen Reisebüro-gewerbe, vorbehalten sind (Vermittlung von Messe-Betreuungs-personal, von Sprachkursen, von Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren z.B. an Sportler und Vereine, udgl.) EUR 60,00

• Buchmacher/Totalisateure/Wettbüros/Wettkommissäre pro Berechtigung	EUR	90,00
• Wettterminals	EUR	90,00
• Automatenbetriebe - Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten (Spielautomaten-aufsteller, Spielstuben und -salons, Automatenhallen) nach landesgesetzlicher Grundlage (Anmeldung; Bewilligung; Anzeige; laut Veranstaltungsg, SpielapparateG) - zu erfassen nach Berechtigungs-inhabern unabhängig von der Zahl der Standorte	EUR	120,00
• Automatenbetriebe - Spielautomatenkaufleute: Vermietung von Spielautomaten, Spielapparaten und Musikautomaten (freies Gewerbe gemäß GewO)	EUR	120,00
• Halten erlaubter Spiele (freies Gewerbe gemäß GewO oder Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz) (z.B. Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen)	EUR	120,00
• Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos - freies Gewerbe gemäß GewO oder Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz)	EUR	1.900,00
• Spielbank/Casino (gemäß Glücksspielgesetz), Automaten- und Spielhallen mit Geldspielautomaten	EUR	1.900,00
• Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	EUR	60,00
• Vermietung und Aufbewahrung von Sportartikeln, Liegestühlen und Fahrrädern (freies Gewerbe gemäß GewO)	EUR	60,00
• Sonstige Berechtigungen	EUR	60,00

II. Zuschlag (in Form eines festen Betrages) der Berufsgruppen Campingplätze und Automatenbetriebe/Spielautomatenkaufleute:

1. Campingplätze

a) bis 150 Stellplätze	EUR	0,00
b) ab 150 Stellplätze	EUR	0,00

2. Automatenbetriebe/Spielautomatenkaufleute

a) Zuschlag je Betriebsstätte	EUR	0,00
b) Zuschlag je Glücksspielautomat	EUR	0,00
c) Zuschlag je Unterhaltungsautomat	EUR	0,00

III. Pro Ruhender Berechtigung: halber Satz

Staffelung nach der Rechtsform.

Weist ein Mitglied mehrere der Fachgruppe zugehörigen Berechtigungen/Bewilligungen verschiedener Betriebsarten im Betriebsstandort auf, ist die Grundumlage jener Betriebsart vorzuschreiben, welche mit dem höheren Betrag festgesetzt wurde.

Index-Klausel

Es wird Wertbeständigkeit vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlagen dient die für den Monat Dezember 2006 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf die vollen Eurobeträge kaufmännisch aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung auf Grund des Verbraucherpreisindex (VPI).

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 19. September 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

Sparte Information und Consulting

7/01 FACHGRUPPE ABFALL- UND ABWASSERWIRTSCHAFT NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	178,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	89,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 178,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, ist höchstens der Betrag von € 89,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 13. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

7/02 FACHGRUPPE DER FINANZDIENSTLEISTER NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	182,00 (Euro 152,00 im Jahr 2010)
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	91,00 (Euro 76,00 im Jahr 2010)

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist der Betrag der ruhenden Berechtigung zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der

Fachgruppe angehört, hat für den Standort höchstens den Betrag von € 182,00 (€ 152,00 im Jahr 2010), gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, ist höchstens der Betrag von € 91,00 (€ 76,00 im Jahr 2010), gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss des Fachgruppenausschusses im Dringlichkeitswege vom 1. Dezember 2009;
Genehmigung durch das Präsidium vom 17. Dezember 2009)

7/03 FACHGRUPPE WERBUNG UND MARKTKOMMUNIKATION NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung

Klasse 1 für die 1. aktive Berechtigung	EUR	150,00
Klasse 2 für jede weitere aktive Berechtigung	EUR	0,00
Klasse 3 für die 1. ruhende Berechtigung	EUR	75,00
Klasse 4 für jede weitere ruhende Berechtigung	EUR	0,00

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 4. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

7/04 FACHGRUPPE UNTERNEHMENSBERATUNG UND INFORMATIONSTECHNOLOGIE NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	122,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	61,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 122,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, so ist maximal der Betrag von € 61,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

7/05 FACHGRUPPE DER TECHNISCHEN BÜROS, INGENIEURBÜROS NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	206,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	103,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 206,00, gestaffelt nach der Rechtsform zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von € 103,00, gestaffelt nach der Rechtsform zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 12. Oktober 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

7/06 FACHGRUPPE DRUCK NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung

Klasse 1 pro ruhender Berechtigung	EUR	60,00
Klasse 2 Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	120,00
Klasse 3 Zuschlag pro Berechtigung 0,90 Promille der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres.		

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat die Grundumlage entsprechend der Gesamtsumme der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres der an diesem Standort Beschäftigten zu entrichten.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Grundbetrag und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages vorzuschreiben.

Der errechnete Grundumlagenbetrag wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. Juni 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

7/07 FACHGRUPPE DER IMMOBILIEN- UND VERMÖGENSTREUHÄNDER NIEDERÖSTERREICH

Pro Berechtigung

Klasse 1 Immobilientreuhänder	EUR	456,00
Klasse 2 Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler und Immobilienverwalter	EUR	304,00

Klasse 3 Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler und Bauträger	EUR	304,00
Klasse 4 Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienverwaltung und Bauträger	EUR	304,00
Klasse 5 Alle übrigen Berechtigungen	EUR	152,00
Klasse 6 Zuschlag vom Vorjahresumsatzes	0 Prozent	
Klasse 7 pro ruhender Berechtigung	halber Betrag	

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 21. September 2007;
Genehmigung durch das Präsidium vom 13. Dezember 2007)

7/08 FACHGRUPPE DER BUCH- UND MEDIENWIRTSCHAFT NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	120,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	60,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 10. Juni 2005;
Genehmigung durch das Präsidium vom 15. Dezember 2005)

7/09 FACHGRUPPE DER VERSICHERUNGSMAKLER UND BERATER IN VERSICHERUNGSANGELEGENHEITEN NIEDERÖSTERREICH

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	218,00
Klasse 2 Zuschlag fester Betrag aufgrund der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungssumme des Vorjahres	EUR	0,00
Klasse 3 Zuschlag fester Betrag pro Mitarbeiter	EUR	0,00
Klasse 4 pro ruhender Berechtigung	EUR	109,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 218,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, ist höchstens der Betrag von € 109,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. September 2006;
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2006)

7/10 FACHGRUPPE DER TELEKOMMUNIKATIONS- UND RUNDFUNK- UNTERNEHMUNGEN NIEDERÖSTERREICH

I. Hörfunk- u. Fernsehunternehmungen

Pro Mitglied 0,9 Promille der Sozialversicherungsbeiträge
des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 pro ruhendem Betrieb	EUR	320,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	640,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.450,00

II. Andere Unternehmungen

a) Unternehmen welche kein Kommunikationsnetz betreiben

Klasse 1 Pro Mitglied	EUR	350,00
Klasse 2 pro ruhendem Betrieb	EUR	175,00

Staffelung nach der Rechtsform

b) Unternehmen welche ein Kommunikationsnetz betreiben

Klasse 1 Pro Mitglied € 0,05 pro zum Ende des vorangegangenen Jahres
bestehendem Teilnehmerverhältnis.

Klasse 2 Mindestsatz	EUR	350,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	3.200,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb Rechtsformstaffelung	EUR	175,00

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 4. Oktober 2005;
Genehmigung durch das Präsidium vom 15. Dezember 2005)

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachgruppen (Landesinnungen und Landesgremien) und Fachvertretungen

a) Staffelung nach der Rechtsform.

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag nach § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG festgesetzt, so ist sie von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in **einfacher** Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in **doppelter** Höhe zu entrichten (§ 123 (9) WKG).

- b) Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
- c) Die Mahnkosten betragen pro nicht eingeschriebener Mahnung EUR 2,50 bzw. pro eingeschriebener Mahnung EUR 4,00.